

Synopse

**Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz**

	<b>Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz</b>
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen von der Landsgemeinde am .....)
	<b>I.</b>
	GS VIII B/1/3, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz) vom 7. Mai 1989 (Stand 1. Juli 2011), wird wie folgt geändert:
<b>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz)</b>	<b>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz; <u>EG USG</u>)</b>
vom 7. Mai 1989  (Stand 1. Juli 2011)	
(Erlassen von der Landsgemeinde am 7. Mai 1989)	
	<b>Art. 7a</b> Private Kontrolle  <sup>1</sup> Die Vollzugsbehörden von Kanton und Gemeinden können Private mit Vollzugsaufgaben bei der Kontrolle und Überwachung betrauen.  <sup>2</sup> Der Regierungsrat kann interkantonale Vereinbarungen über die Kontrolle umweltrechtlicher Vorgaben durch Private abschliessen.
	<b>Art. 11a</b> Geodaten

	<p><sup>1</sup> Umweltrechtliche Geodaten und Geoinformationen sind öffentlich zugänglich und gemäss den Bestimmungen der Geoinformationsgesetzgebung frei nutzbar.</p> <p><sup>2</sup> Für behördliche Zwecke dürfen umweltrechtliche Geodaten mit Personendaten verknüpft werden.</p>
<p><b>Art. 12</b> Kontrolle</p> <p><sup>1</sup> Betriebsinhaber und Eigentümer von Anlagen, welche der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung unterstehen, sind verpflichtet, die Anlagen so zu betreiben und zu unterhalten, dass Luftverunreinigungen vermieden oder auf das zulässige Höchstmass beschränkt werden.</p> <p><sup>2</sup> Die landrätliche Verordnung legt fest, welche Anlagen dem Kanton und welche den Gemeinden zur Kontrolle unterstellt sind.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat oder, wenn die Kontrolle dem Kanton obliegt, das zuständige Departement kann die sofortige Stilllegung einer Anlage verfügen, wenn diese eine Umweltgefährdung darstellt oder wenn die massgebenden Grenzwerte deutlich oder seit langer Zeit überschritten werden.</p>	<p><sup>3</sup> <del>Der Gemeinderat</del><u>Die Gemeinde</u> oder, wenn die Kontrolle dem Kanton obliegt, das zuständige Departement kann die sofortige Stilllegung einer Anlage verfügen, wenn diese eine Umweltgefährdung darstellt oder wenn die massgebenden Grenzwerte deutlich oder seit langer Zeit überschritten werden.</p>
<p><b>Art. 14</b> Aufgaben der kantonalen Behörden</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde</p> <p>a. kontrolliert diejenigen Anlagen, welche nach Artikel 12 Absatz 3 nicht von den Gemeinden kontrolliert werden, und ordnet die notwendigen Massnahmen an;</p> <p>b. koordiniert und überwacht die Kontrolltätigkeit der Gemeinden.</p>	<p>b. <del>koordiniert und</del> überwacht die Kontrolltätigkeit der Gemeinden.</p>
<p><b>Art. 16</b> Verbote</p>	

<p><sup>1</sup> Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen. Der Gemeinderat ist zuständig für die Durchsetzung dieses Verbotes. Er veranlasst Kontrollen von Anlagen, die zu Klagen Anlass geben, und kann vorbeugende Kontrollen bei allen Holzfeuerungen durchführen.</p> <p><sup>2</sup> Gewerbliche Tätigkeiten, bei denen lästige oder schädliche Luftverunreinigungen entstehen und die nach dem Stand der Technik in Gebäuden oder Anlagen durchgeführt werden, sind im Freien verboten. Der Gemeinderat ordnet die notwendigen Massnahmen an.</p>	<p><sup>1</sup> Abfälle dürfen ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen. <del>Der Gemeinderat ist</del> <u>Die Gemeinden sind</u> zuständig für die Durchsetzung dieses Verbotes. <del>Er veranlasst</del> <u>Sie veranlassen</u> Kontrollen von Anlagen, die zu Klagen Anlass geben, und <del>kann vorbeugendeführen</del> <u>periodische Kontrollen bei allen Holzfeuerungen durchführendurch</u>.</p> <p><sup>2</sup> Gewerbliche Tätigkeiten, bei denen lästige oder schädliche Luftverunreinigungen entstehen und die nach dem Stand der Technik in Gebäuden oder Anlagen durchgeführt werden, sind im Freien verboten. <del>Der Gemeinderat ordnet</del> <u>Die Gemeinden ordnen</u> die notwendigen Massnahmen an.</p>
<p><b>Art. 19</b> Aufgaben der Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Soweit nicht privatrechtliche Verhältnisse vorliegen oder eine andere Behörde zuständig ist, ergreift der Gemeinderat die notwendigen Massnahmen gegen übermässigen Lärm. Die Umweltschutzfachstelle unterstützt die Gemeinden mit Empfehlungen und Beratungen.</p> <p><sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Artikel 20 vollzieht der Gemeinderat im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Vorschriften der eidgenössischen Lärmschutzverordnung und erteilt die Zustimmung zu Bau und Änderung von lärmigen Anlagen, die keine Baubewilligung bzw. keine Bewilligung nach dem eidgenössischen Arbeitsgesetz benötigen.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat kann seine Kontrollaufgaben auch Privaten übertragen.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Soweit nicht privatrechtliche Verhältnisse vorliegen oder</del> <u>weder eine kantonale Behörde noch eine andere Behörde Bundesbehörde</u> zuständig ist, ergreift <del>der Gemeinderat</del> <u>die Gemeinde</u> die notwendigen Massnahmen gegen übermässigen Lärm. Die Umweltschutzfachstelle unterstützt die Gemeinden mit Empfehlungen und Beratungen.</p> <p><sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Artikel 20 vollzieht <del>der Gemeinderat</del> <u>die Gemeinde</u> im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens die Vorschriften der eidgenössischen Lärmschutzverordnung und erteilt die Zustimmung zu Bau und Änderung von lärmigen Anlagen, die keine Baubewilligung bzw. keine Bewilligung nach dem eidgenössischen Arbeitsgesetz benötigen.</p> <p><sup>3</sup> <del>Der Gemeinderat</del> <u>Die Gemeinde</u> kann <del>seine</del> <u>ihre</u> Kontrollaufgaben auch Privaten übertragen.</p>
<p><b>Art. 23</b> Aufgabe der Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde für den Vollzug und die Kontrolle der im Rahmen der eidgenössischen Chemikalienrisikoreduktionsverordnung erlassenen Anwendungseinschränkungen von Dünger (Anhang 2.6 Ziff. 32 und 33). Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde koordiniert die Massnahmen der Gemeinden.</p>	<p><b>Art. 23</b> Aufgabe <u>Aufgaben</u> der Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen in Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Verwaltungsbehörde für den Vollzug und die Kontrolle der im Rahmen der eidgenössischen Chemikalienrisikoreduktionsverordnung <u>und der Gewässerschutzverordnung (Art. 41c Abs. 3)</u> erlassenen Anwendungseinschränkungen von Dünger (Anhang 2.6 Ziff. 32 und 33). Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde koordiniert die Massnahmen der Gemeinden.</p>

<p><b>Art. 25</b></p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Departement sorgt für die Beobachtung der physikalischen und chemischen Belastung des Bodens im Kanton. Für den Erlass von Massnahmenplänen zur Verringerung der Schadstoff-Belastung des Bodens und zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit ist der Regierungsrat zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde veranlasst die erforderlichen Massnahmen im Sinne von Artikel 34 Absatz 1 des Bundesgesetzes, wenn die Bodenfruchtbarkeit langfristig nicht mehr gewährleistet ist.</p> <p><sup>3</sup> Gefährdet die Bodenbelastung Menschen, Tiere oder Pflanzen, so schränkt die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde die Nutzung des Bodens im erforderlichen Mass ein oder ordnet gegebenenfalls eine Sanierung an.</p>	<p><b>Art. 25</b> <u>Bodenschutz</u></p> <p><sup>1a</sup> Das zuständige Departement kann Richtlinien über den Schutz des Bodens erlassen.</p>
<p><b>Art. 27</b> Dienste für den Katastrophenschutz</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat sorgt für den Aufbau und den Unterhalt der Dienste für den Katastrophenschutz und bezeichnet eine Melde- und Koordinationsstelle.</p> <p><sup>2</sup> Die Kosten des Einsatzes des Katastrophenschutzes trägt grundsätzlich der Verursacher.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat bezeichnet in der Vollzugsverordnung die im Sinne der Strahlenschutzverordnung zuständige Behörde.</p>	<p><sup>2</sup> Die Kosten des Einsatzes des Katastrophenschutzes trägt grundsätzlich der Verursacher. <u>Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde erlässt die entsprechenden Anordnungen.</u></p>
<p><b>Art. 29</b> Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Jedermann ist verpflichtet, das Entstehen von Abfällen möglichst zu vermeiden.</p> <p><sup>2</sup> Wer Abfälle hat, muss diese vorschriftsgemäss verwerten oder beseitigen.</p>	

<p><sup>3</sup> Die Entsorgung von Abfällen soll soweit als möglich im eigenen Kantonsgebiet erfolgen.</p>	<p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 30</b> Aufgaben der Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen dafür, dass die festen Siedlungsabfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie durch getrennte Einsammlung, stoffgerechte Verwertung oder Beseitigung umweltschonend entsorgt werden. Sie können Betrieben und Privaten vorschreiben, dass wiederverwertbare oder kompostierbare Abfälle gesondert der Verwertung zu übergeben sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Gemeinden erlassen ein Kehrrechtreglement, das vom zuständigen Departement zu genehmigen ist.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinden finanzieren ihre Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallentsorgung mit kostendeckenden Gebühren. Die Gebührentarife haben dem Verursacherprinzip Rechnung zu tragen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen dafür, dass die festen Siedlungsabfälle aus Haushalt-, Gewerbe- und Industrie-Unternehmen <u>gemäss den Vorgaben des Bundesrechts</u> durch getrennte Einsammlung, stoffgerechte Verwertung oder Beseitigung umweltschonend entsorgt werden. Sie können Betrieben und Privaten vorschreiben, dass wiederverwertbare oder kompostierbare Abfälle gesondert der Verwertung zu übergeben sind.</p> <p><sup>4</sup> Die Gemeinden sorgen für die notwendige Infrastruktur und die Durchführung von Sammlungen für Siedlungsabfall und Recyclinggüter.</p> <p><sup>5</sup> Sie können bei grösseren Überbauungen vorschreiben, dass zentrale ober- oder unterirdische Sammelbehälter für Siedlungsabfall und einzelne Recyclinggüter errichtet werden und Vorgaben für deren Lage, den Bau und die erforderlichen technischen Einrichtungen machen.</p> <p><sup>6</sup> Die Gemeinden können an die Errichtung und den Betrieb dieser Behälter Beiträge ausrichten.</p>
<p><b>Art. 31</b> Aufgaben des Kantons</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt ein Konzept für die Abfallbewirtschaftung. Er überprüft alle fünf Jahre die Wirksamkeit der Massnahmenpläne und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Der Regierungsrat</del> <u>Das zuständige Departement</u> erlässt ein Konzept für die Abfallbewirtschaftung. <del>Ereine Abfallplanung.</del> <u>Es</u> überprüft alle fünf Jahre die Wirksamkeit der Massnahmenpläne und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.</p>

<p><sup>2</sup> Das Konzept für die Abfallbewirtschaftung gibt den Bedarf an Entsorgungs- und Aufbereitungsanlagen an und hält deren mögliche Standorte fest.</p> <p><sup>3</sup> Das zuständige Departement überwacht die Massnahmen der Gemeinden und erlässt dazu Weisungen. Es fördert insbesondere die Vermeidung und Verminderung von Abfällen.</p> <p><sup>4</sup> .....</p> <p><sup>5</sup> .....</p>	<p><sup>2</sup> <del>Das Konzept für die Abfallbewirtschaftung</del>Die <u>Abfallplanung</u> gibt den Bedarf an Entsorgungs- und Aufbereitungsanlagen an und hält deren mögliche Standorte fest.</p>
<p><b>Art. 31a</b> Pflichten der Verursacher und Inhaber von Abfällen</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde kann die Verursacher von Abfällen verpflichten, ihre Abfälle geeigneten Entsorgungs- oder Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dies zur Sicherstellung einer stoffgerechten Behandlung nötig ist oder wenn ein Abgeber grössere Abfallmengen in einer weiter entfernten Anlage entsorgen bzw. verwerten will, obwohl eine näher gelegene Anlage dazu gleichermassen geeignet wäre.</p> <p><sup>2</sup> Kann der Inhaber von Abfällen nicht ermittelt werden oder kann er die Pflicht nach Artikel 32 Absatz 1 des Bundesgesetzes wegen Zahlungsunfähigkeit nicht erfüllen, so tragen grundsätzlich die Gemeinden die Kosten der Entsorgung. Ausnahmen regelt die landrätliche Verordnung.</p>	<p><sup>1</sup> Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde kann <u>im Rahmen des Bundesrechts</u> die Verursacher von Abfällen verpflichten, ihre Abfälle geeigneten Entsorgungs- oder Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dies zur Sicherstellung einer stoffgerechten Behandlung nötig ist oder wenn ein Abgeber grössere Abfallmengen in einer weiter entfernten Anlage entsorgen bzw. verwerten will, obwohl eine näher gelegene Anlage dazu gleichermassen geeignet wäre.</p>
<p><b>Art. 33</b> Sonderabfälle</p> <p><sup>1</sup> Die Entsorgung von Sonderabfällen aus Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben obliegt dem Verursacher.</p> <p><sup>2</sup> Wer Gifte oder schadstoffhaltige Produkte verkauft, muss die entstandenen Abfälle oder Resten zurücknehmen und einer umweltgerechten Entsorgung zuführen.</p>	

<p><sup>3</sup> Fallen in einem privaten Haushalt kleine Mengen von Sonderabfällen an, müssen diese dem Verkäufer des ursprünglichen Produkts oder einer öffentlichen Sammelstelle übergeben werden.</p> <p><sup>4</sup> Der Kanton sorgt zusammen mit den Betroffenen für die Einrichtung von Sammelstellen für Sonderabfälle aus Haushaltungen. Die landrätliche Verordnung regelt die Einzelheiten.</p>	<p><sup>3</sup> Fallen in einem privaten Haushalt kleine Mengen von Sonderabfällen an, müssen diese <u>dem Verkäufer des ursprünglichen Produkts den Verkaufsstellen derartiger Produkte oder einer öffentlichen Sammelstelle übergeben werden. Die Verkaufsstellen sind verpflichtet diese Abfälle anzunehmen und korrekt zu entsorgen.</u></p> <p><sup>4</sup> <u>Der Kanton sorgt zusammen mit den Betroffenen für die Einrichtung von Sammelstellen für Sonderabfälle. Die Gemeinden sorgen dafür, dass Sonderabfälle aus Haushaltungen und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle bis zu 20 kg pro Anlieferung aus Haushaltungen. Die landrätliche Verordnung regelt Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen getrennt gesammelt und entsorgt werden. Sie sorgen für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur, insbesondere für die Einzelheiten Einrichtung von Sammelstellen.</u></p> <p><sup>5</sup> Die Gemeinden können sich für die Sammlung von Sonderabfällen zusammenschliessen oder Dritte damit beauftragen.</p>
<p><b>Art. 34</b> Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte</p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Departement erstellt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der Deponien und der anderen durch Abfälle belasteten Standorte im Kantonsgebiet.</p> <p><sup>2</sup> Es sorgt dafür, dass Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen.</p> <p><sup>3</sup> Die Pflicht zur Kostentragung bei Sanierungen richtet sich nach Artikel 32d des Bundesgesetzes.</p> <p><sup>4</sup> Kann der Verursacher nicht ermittelt werden, ist er zahlungsunfähig oder handelt es sich um eine Deponie bzw. einen Standort, auf dem zu einem wesentlichen Teil Siedlungsabfälle abgelagert wurden, so werden die Sanierungskosten vom Kanton und den Gemeinden getragen.</p>	<p><sup>1</sup> Das zuständige Departement erstellt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis der Deponien und der anderen durch Abfälle belasteten Standorte im Kantonsgebiet. <u>Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde sorgt dafür, dass die nötigen Untersuchungen dieser Standorte durchgeführt werden.</u></p> <p><sup>2</sup> <u>Es</u>Das zuständige Departement sorgt dafür, dass Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen.</p>

<p><sup>5</sup> Das zuständige Departement entscheidet über die Kostenverteilung nach Massgabe des Bundesrechts.</p>	
	<b>2.7 Invasive gebietsfremde Organismen</b>
	<p><b>Art. 36a</b> Verpflichtungen</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton kann die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Grundstücken verpflichten, den zuständigen Behörden invasive gebietsfremde Organismen auf ihrem Grundstück zu melden.</p> <p><sup>3</sup> Der Kanton kann ergänzend zu den bundesrechtlichen Bestimmungen die in Absatz 2 erwähnten Personen zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Organismen auf ihrem Grundeigentum verpflichten, sofern zu erwarten ist, dass durch das Vorhandensein der jeweiligen Organismen oder ihre Ausbreitung in erheblichem Ausmass Schutzgüter beeinträchtigt werden.</p> <p><sup>4</sup> Der Kanton leistet an die Kosten dieser Bekämpfungsmassnahmen einen finanziellen Beitrag.</p> <p><sup>5</sup> Der Kanton übernimmt die Kosten von Pilotversuchen zur Bekämpfung von invasiven gebietsfremden Arten.</p> <p><sup>6</sup> Der Landrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.</p>
	<p><b>Art. 36b</b> Aufgaben des Kantons</p> <p><sup>1</sup> Die zuständige kantonale Verwaltungsbehörde:</p> <p>a. informiert die Öffentlichkeit über den Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen;</p> <p>b. erfasst die Standorte von invasiven gebietsfremden Organismen in einem Verzeichnis;</p>



	c. ordnet die notwendigen Bekämpfungsmassnahmen gemäss der Freisetzungsverordnung.
	<b>Art. 36c</b> Aufgaben der Gemeinden  <sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen im Rahmen der Abfallentsorgung dafür, dass invasive gebietsfremde Organismen korrekt entsorgt werden können.
<b>Art. 39</b> Gebühren  <sup>1</sup> Für Kontrollen und besondere Dienstleistungen nach diesem Gesetz und den zugehörigen Ausführungsvorschriften werden Gebühren erhoben.  <sup>2</sup> Der Regierungsrat erlässt eine Gebührenverordnung.	
	<sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i>
	<b>II.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderung treten am 1. Juli 2018 in Kraft.
	[Ort]  [Behörde]